

Betreuungsordnung der Kinderkrippe BestKids

§1 Allgemeines

(1) Die Kindertagesstätte BestKids (nachfolgend „Einrichtung“ oder „BestKids“ genannt) ist eine Kinderbetreuung für Kinder. Die Kindertagesstätte BestKids wird vom Verein BestKids e.V. betrieben. Maßgebend sind die entsprechenden Kindertagesstätten Gesetze des Landes Hessen und des Bundes.

(2) Bei BestKids werden Kinder im Alter von einem bis drei Jahre aufgenommen. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres kann die Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur für einen begrenzten Zeitraum fortgesetzt werden. Die Verlängerung der Betreuungszeit über das 3. Lebensjahr hinaus muss schriftlich und spätestens 3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres bei der Krippenleitung eingereicht werden. Zuständig für die Entscheidung über eine solche Fortsetzung ist der Vorstand von BestKids e.V.

(3) BestKids hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen fördern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BestKids (nachfolgend „Betreuungspersonal“ genannt) die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder. Das Betreuungspersonal orientiert sich hierbei an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinst- und Kleinkindpsychologie und – Pädagogik, sowie an seinen Erfahrungen aus der praktischen Arbeit mit Kindern.

§2 Beginn des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der verbindlichen Zusage der Personen-

sorgeberechtigten (nachfolgend „Eltern“ genannt) auf einen angebotenen Betreuungsplatz. Die verbindliche Zusage erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail.

(2) Zur schriftlichen Dokumentation des bereits durch die verbindliche Zusage bestehenden Betreuungsverhältnisses erhalten die Eltern eine Kopie des Betreuungsvertrages inkl. Anlagen. Hierzu wird ein Gesprächstermin durch die Krippenleitung nach Erhalt der verbindlichen Platzzusage der Eltern vereinbart.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe erfolgt nach einem vorherigen Aufnahmegespräch.

(4) Vor der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ist die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen erwünscht. Eine Impfbescheinigung, die nachweist, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden Schutzimpfungen erhalten hat, ist vorzulegen. Ab 01.03.2020 ist es verpflichtend für den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung, eine Masernschutzimpfung vorzuweisen. Verpflichtend ist eine durch- und fortgeführte Masernimpfung zur Aufnahme und Verbleib nach Masernschutzgesetz.

(5) Bei der Aufnahme ist ärztlich zu bestätigen, dass das Kind und seine Umgebung von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer frei sind und in seiner Familie in den letzten 6 Wochen vor der Aufnahme kein Fall einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit aufgetreten ist.

§3 Ende des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(2) BestKids e.V. ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis zu kündigen, sofern Eltern nicht zur generellen und respektvollen Kooperation mit dem Betreuungspersonal bereit sind oder durch ihr Tun die pädagogische Arbeit des Betreuungspersonals gefährden. Ein solcher Kündigungsgrund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a. wenn Eltern nicht zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal bereit sind, mit der Folge, dass die pädagogische Betreuung ihrer Kinder in Frage gestellt wird

b. wenn Eltern gegenüber dem Betreuungspersonal in einer Weise auftreten, dass BestKids e.V. als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Betreuungspersonal einzusetzen

c. wenn Eltern massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass die Einrichtung ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht mehr für alle Kinder bzw. nicht mehr in vollem Umfang erfüllen kann.

d. wenn Eltern die vereinbarten Abholungszeiten wiederholt nicht einhalten

e. wenn Kinder länger als zehn Werktage (innerhalb eines Jahres) unentschuldigt fehlen

f. wenn Kinder wiederholt trotz übertragbarer Infektionskrankheiten in die Einrichtung gebracht werden

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis von BestKids e.V. auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich gelöst werden, so kann BestKids e.V. mit einer Frist von 2 Kalendermonaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis das Betreuungsverhältnis kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Zudem ist BestKids e.V. berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats zu

kündigen, wenn Eltern länger als sechs Wochen mit der Entgeltzahlung in Verzug sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Eltern können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Wird nach Zusendung der verbindlichen Platzzusage durch die Eltern das Kind vor Betreuungsbeginn abgemeldet, besteht ebenfalls eine Kündigungsfrist von drei Monaten, wenn der Platz nicht sofort neu besetzt werden kann. Es wird in diesem Fall ein Monatsbeitrag der gemäß Betreuungsvertrag festgesetzten Wochenstundenzahl erhoben. Die Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform.

(5) Das beiderseitige Recht zur Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§4 Öffnungszeiten und Abwesenheiten

(1) Die Öffnungszeiten von BestKids sind von Montag bis Freitag von 7:00 – 16:30 Uhr. An bundes-einheitlichen Feiertagen und Feiertagen in Hessen, sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und Neu-jahr ist die Einrichtung geschlossen. Weitere Schließzeiten z.B. 2 pädagogische Tage/Konzeptionstage) werden jeweils am Jahresende für das Folgejahr bzw. bis Ende Januar des laufenden Kalenderjahres festgelegt und per Aushang bekannt gegeben. Die Kinder/Familien sollen im Zeitraum der hessischen Sommerferien zwei Wochen Urlaub nehmen.

(2) Die Kinder sollen die Einrichtung gemäß den im Betreuungsvertrag festgelegten Zeiten regelmäßig besuchen und bis spätestens 9:15 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Das Abholen in der Zeit von 11:30 Uhr – 14:30 Uhr ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal möglich.

(3) Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen. Im Krankheits- oder Verhinderungsfall soll das Kind am Fehltag bis spätestens 8:30 Uhr abgemeldet werden.

§5 Versicherungen

(1) Die Kinder erhalten vormittags ein ausgewogenes Frühstück und nachmittags einen abwechslungsreichen Imbiss in der Einrichtung. Ihnen steht Tafelwasser und Tee zur freien Verfügung.

(2) Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und ausreichenden Mahlzeit, die nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.

(3) Die Kinder nehmen regelmäßig an der Verpflegung teil. Für die Mahlzeiten der Kinder fällt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Verpflegungsentgelt an, dessen Höhe sich an den effektiven Kosten orientiert und in der gesonderten Beitrags- und Entgeltordnung geregelt ist.

§6 Elternbeitrag für die Betreuung bei BestKids

(1) Für die Betreuung des Kindes ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der gesonderten Beitrags- und Entgeltordnung geregelt ist, welche jährlich überprüft und ggf. angepasst wird.

(2) Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses ist eine einmalige Kautionszahlung von 400,00 € zu entrichten. Diese wird mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen. Am Ende des Betreuungsverhältnisses wird die Kautionszahlung ohne Zinsen zurückbezahlt. Die aus den Kautionszahlungen erwirtschafteten Zinsen kommen den Kindern durch Anschaffungen für die Kinderkrippe zugute.

§7 Krankheit

(1) Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten, sichtbarem Unwohlsein oder einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Im konkreten Fall von Fieber und Durchfall dürfen die Kinder die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie:

a. 24 Stunden fieberfrei ohne Medikation sind;

b. 48 Stunden durchfallfrei ohne Medikation sind;

c. 48 Stunden frei von Erbrechen ohne Medikation sind;

(2) Kinder, in deren Wohnumfeld eine ansteckende Krankheit auftritt, sind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Kinderkrippe BestKids solange ausgeschlossen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(3) Die Einrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) erkrankt ist.

(4) Sollten die Eltern mit den Verpflichtungen aus Abs. 1-3 nicht verantwortungsbewusst umgehen oder sollte das Betreuungspersonal den begründeten Verdacht auf eine Erkrankung des Kindes haben, kann sich die Leitung der Einrichtung ein ärztliches Attest vorlegen lassen und auf dieser Basis in eigener Verantwortung entscheiden, ob das Kind weiterhin die Einrichtung besuchen darf oder bis zum Ausheilen seiner Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen darf.

(5) Die Verabreichung von Medikamenten durch das Betreuungspersonal ist nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn eine Medikamenteneinnahme unabdingbar ist und

diese vom Kinderarzt in schriftlicher Form mit genauer Einnahmeanweisung vorliegt.

§8 Versicherungen

(1) Unfallversicherung: Kinder in der Einrichtung BestKids sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten, einschließlich des direkten Weges zu und von der Einrichtung. Unternehmungen außerhalb der Kindertagesstätte (z. B. Spaziergänge, Ausflüge) sind ebenfalls versichert. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Hessen.

(2) Haftpflichtversicherung: Die Einrichtung ist für Personen- und Sachschäden pauschal Haftpflichtversichert. Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus der betrieblichen Tätigkeit. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des beschäftigten Personals für Schäden, die sie in Ausübung dienstlicher Verrichtungen verursachen.

(3) Der Versicherungsschutz gilt für eingetretene Schadensereignisse, die den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Menschen oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen zur Folge hat.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§9 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt den Eltern. Nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis können die Kinder von Dritten abgeholt werden (siehe Anhang zum Betreuungsvertrag). Bei Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht für Ihr Kind den Eltern.

(2) Die Aufsichtspflicht von BestKids beginnt mit der Ankunft und Übergabe des Kindes in der Einrichtung an das Betreuungspersonal. Sie endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten (oder ggf. auch früher) bzw. zur vereinbarten Abholzeit den Eltern oder einem zur Abholung befugten Dritten übergeben wird.

§10 Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Einrichtung unverzüglich die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen und die Eltern umgehend benachrichtigen.

§11 Ausschlussfristen

(1) Sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses noch Gegenstände des Kindes oder der Eltern in den Räumlichkeiten von BestKids verblieben, ist die Geltendmachung von Eigentumsrechten oder Ersatzansprüchen in Bezug auf diese Gegenstände – insbesondere die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen – mit Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen.

(2) Soweit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses noch sonstige Rechte der Eltern oder des Kindes bestehen, ist die Geltendmachung dieser Rechte mit Ablauf von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§12 Datenschutz/Sonstiges

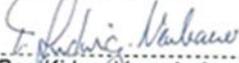
(1) Die Eltern erklären ihr Einverständnis dazu, dass ihre personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten ihres Kindes zu internen Zwecken verwendet werden.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer privaten und geschäftlichen Telefon-nummern der Leitung von BestKids unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ändert die Benutzungsordnung vom 07.10.2008, 02.04.2009, 01.02.2010, 01.02.2010, 01.09.2013, 01.08.2016, 02.01.2018, 02.06.2022 und tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Bensheim, den 01.08.2022



Träger: Bes.Kids e.V. vertreten durch den Vorstand

